



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 33/Jahrgang 2015	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	13.11.2015
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sergiy Shopinsky, Bocholder Str.229, 45356 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005183839/44 am 24.08.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.08.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2015

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K n a p p e n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Klaus-Dieter Rinde, Am Haus Stein 42, 45149 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005187288/6 am 30.09.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.09.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2015

Der Oberbürgermeister  
I. A.

L a d e m a c h e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ruslan Sikorsky, Stauderstr. 138, 45327 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005183337/45 am 20.07.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.07.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.10.2015

Der Oberbürgermeister  
I. A.

G a h r

#### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Skender Suma, zuletzt wohnhaft gewesen Marktstr. 6 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 29.10.2015 (Aktenzeichen: 50-711/75343/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Sozialamt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Quiskamp, Zi. 24, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.10.2015

Der Oberbürgermeister  
I. A.

O s t e r m a n n

#### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Manfred Clames zuletzt wohnhaft gewesen Hornhof 10 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 21.09.2015 (Aktenzeichen: 50-714/87464/06) konnte nicht zugestellt werden, da nach örtlicher Ermittlung der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Bremer, Zi. 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.10.2015

Der Oberbürgermeister  
I. A.

B r e m e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerermessbescheid für das Veranlagungsjahr 2013 vom 22.10.2015, mit dem Aktenzeichen 24-5/2460.2400.00009 für Herrn Jan Przybylski, zuletzt ansässig Aktienstraße 108 in 45473 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Dieser kann von dem Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2015

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerermessbescheid für die Veranlagungsjahre 2013 und 2014 vom 22.10.2015, mit dem Aktenzeichen 24-5/2500.6190.00007 für Frau Wanda Sieradzka, zuletzt ansässig Buggenbeck 18A in 45470 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Dieser kann von dem Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2015

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerermessbescheid für das Veranlagungsjahr 2013 vom 14.10.2015, mit dem Aktenzeichen 24-5/2580.2010.00000 für Herrn Sylwester Wasicki, zuletzt ansässig Moränenstraße 1 in 45478 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Dieser kann von dem Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.22.2015

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Widerspruchsbescheides

Der an Stefanie Auberg, wohnhaft Tilsiter Str. 31 B in 45470 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Widerspruchsbescheid vom 01.10.2015 konnte nicht zugestellt werden, da die Empfängerin lt. Postvermerk unter der angegebenen Anschrift wiederholt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid gem. § 93 SGB XII wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Leibersperger, Zi. 231, zum Aktenzeichen 50-42/105470/71 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.11.2015

Der Oberbürgermeister  
I.A.

L i e d t k e

Öffentliche Zustellung eines  
Hundesteuerbescheides

Der Hundesteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.09.-31.12.2015, Aktenzeichen 24-5/4400000083300, für die Steuerpflichtige Pia Noetzel-Strüngmann, Ruhrstr. 6, 45468 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Raum B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.11.2015

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

## **Bekanntmachung**

### **Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Saarner Straße/Strippchens Hof – L 15 (v)“**

vom 09.11.2015

#### **I**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Saarner Straße/Strippchens Hof – L 15 (v)“ gemäß § 12 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Saarner Straße/Strippchens Hof – L 15 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

#### **II**

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich Saarner Straße/Strippchens Hof in der Gemarkung Broich, Flur 14, Flurstücke 1329 und 1334.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### **III**

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seiner Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

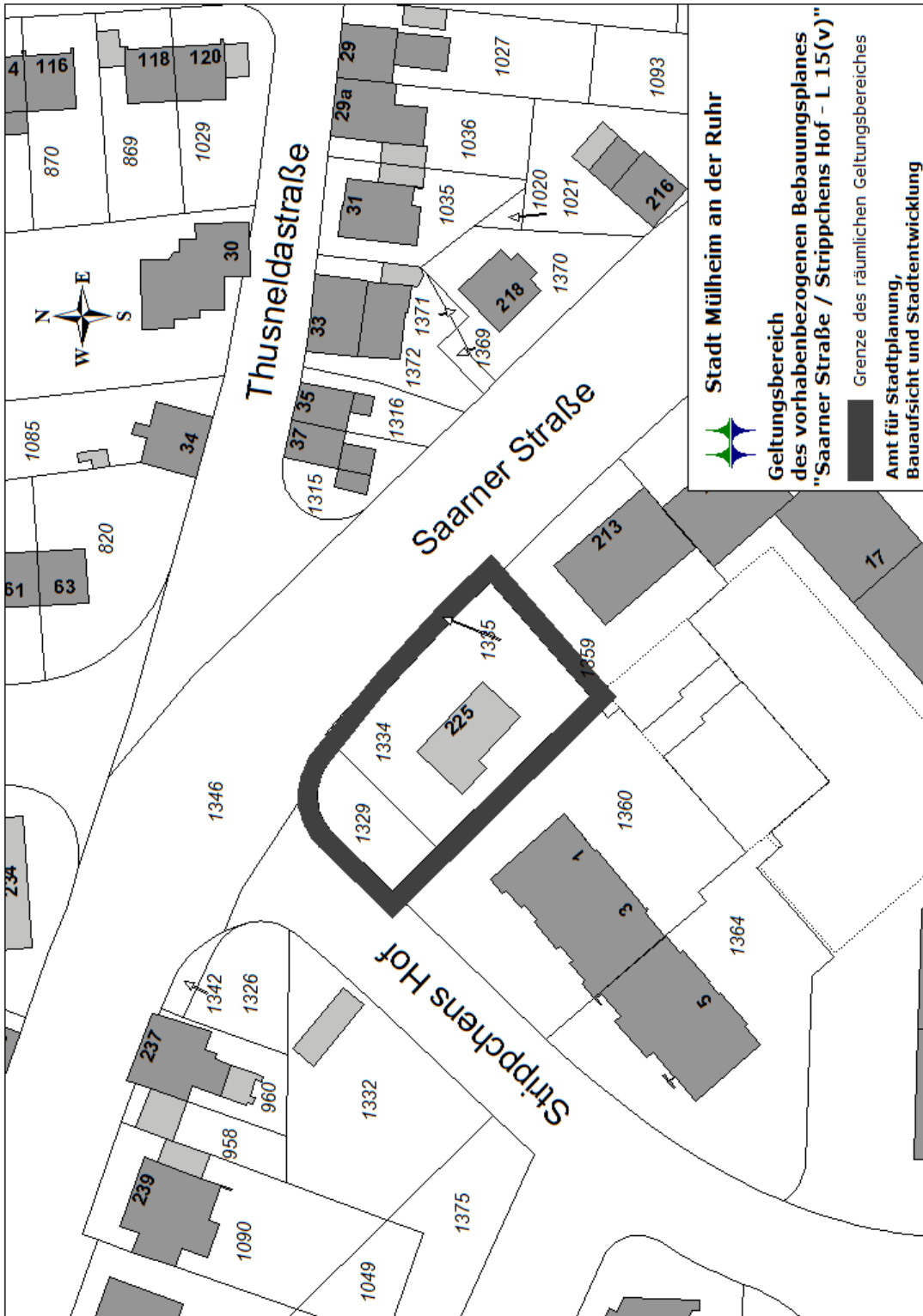
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 09.11.2015

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 06.2015

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sergiy Shopinsky, Essen)	309
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Klaus-Dieter Rinde, Essen)	309
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ruslan Sikorsky, Essen)	310
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Skender Suma)	310
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Manfred Clames)	310
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Jan Przybylski)	311
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Sylwester Wasicki)	311
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Wanda Sieradzka)	311
Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides (Stefanie Auberg)	311
Öffentliche Zustellung eines Hundesteuerbescheides (Pia Noetzel-Strüngmann)	312
Bekanntmachung: Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Saarner Straße/ Strippchens Hof – L 15 (v) vom 09.11.2015	313